

**Bezahlkarte als Leistungsform nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
Hier: „Opt-Out-Regelung“**

Vorlage zu TOP:	Vorlage VL-61/2025	
Beratungsfolge	Termin	Sitzung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	25.03.2025	öffentlich

Zuständige Organisationseinheit	Erstellt am
FG 2.3 Soziales und Wohnen	13.03.2025

zuständige FBL/FGL	beteiligte FBL/FGL	Kämmerer	weitere
CS			

Beschlussvorschlag

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Harsewinkel zu beschließen, die Bezahlkarte für die Zahlbarmachung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bis auf Weiteres nicht einzuführen (Opt-Out-Regelung).

Begründung

Wer als geflüchtete Person in Deutschland Schutz sucht und den Lebensunterhalt nicht alleine bestreiten kann, hat Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Eine Leistungserbringung kann dabei in Form von Sachleistungen, Bargeld oder Wertgutscheinen erfolgen.

Mit Änderung des AsylbLG besteht seit dem 16.05.2024 zudem die Möglichkeit finanzielle Leistungen durch eine sog. Bezahlkarte zu gewähren, auf die die den Berechtigten zustehende Geldsumme als Guthaben gebucht werden kann.

Hierdurch soll zum einen die Ausgabe von Bargeld erleichtert werden, da in den zentralen Landeseinrichtungen bis dahin große Bargeldsummen benötigt wurden, die dann an die Schutzsuchenden persönlich übergeben wurden. Dadurch entstand ein hoher Verwaltungsaufwand, der durch den Umgang mit Bargeld auch immer mit einem gewissen Sicherheitsrisiko verbunden ist. Zum anderen soll der Transfer von Geldern ins Ausland unterbunden werden.

Der Landtag NRW hat am 18.12.2024 das „Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes“ beschlossen und hiermit den Weg für die Bezahlkarte als Regelfall der Leistungsgewährung nach den §§ 2 und 3

AsylbLG geegnet. Diese Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im AsylbLG vom 02.01.2025 – Bezahlkartenverordnung NRW (BKV NRW) – ist am 07.01.2025 in Kraft getreten (Anlage 1).

Nach § 1 Abs. 3 Nr. 4 AG AsylbLG sowie nach § 4 BKV NRW sind die Städte und Gemeinden jedoch nicht grundsätzlich verpflichtet die Bezahlkarte einzuführen, sondern können die sog. „Opt-Out-Regelung“ nutzen.

Von dieser Regelung haben bereits einige Städte und Kommunen bundesweit Gebrauch gemacht und damit dem Ansinnen der kommunalen Spitzenverbände (u.a. Städte- und Gemeindebund NRW) einen landes- oder gar bundesweiten „Flickenteppich“ zu vermeiden entgegengewirkt.

In Nordrhein Westfalen haben sich z.B. die Kommunalparlamente in Aachen, Bonn, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Köln, Krefeld, Leverkusen, Mönchengladbach, Münster, Oberhausen und Paderborn bereits gegen die Einführung einer Bezahlkarte und damit für die Nutzung der „Opt-Out-Regelung“ ausgesprochen. In Bielefeld ist ein entsprechender Beschluss in Vorbereitung.

Auch im Kreis Gütersloh haben/planen die Kommunen mehrheitlich auf die „Opt-Out-Regelung“ zurückzugreifen. Während Borgholzhausen bereits entschieden hat, sind entsprechende Beschlussvorschläge in Halle, Herzebrock-Clarholz, Langenberg, Schloss Holte-Stukenbrock, Steinhagen, Versmold und Werther in Vorbereitung bzw. schon in Beratung. Die Stadt Gütersloh hat zunächst eine Mitteilungsvorlage mit „Opt-Out-Vorschlag“ eingebracht.

Einzig Rietberg und Verl weichen derzeit von diesem sonst bestehenden Konsens ab. In der Stadt Verl ist eine Bezahlkarte (Social Card 1.0) seit Herbst 2024, aufgrund des politischen Wunsches, eingeführt. Mit verpflichtender Umstellung auf die Social Card 2.0 werden sich aber auch hier Änderungen insbesondere auf die zur Verfügung gestellte Bargeldsumme (derzeit bis 200 €, später grundsätzlich. 50 €) ergeben.

In Rietberg soll zunächst eine Umstellung der Scheckempfänger auf die Bezahlkarte erfolgen. Zum Jahresende 2025 wäre dann aber auch die Umstellung aller anderen Leistungsempfänger verpflichtend, sofern nicht doch noch die Möglichkeit eines „Teil-Opt-Outs“ besteht. Dies ist derzeit aber noch nicht abschließend durch die Landesregierung geklärt. Ob diese Möglichkeit in Betracht kommt bleibt somit vorerst abzuwarten.

In Harsewinkel hat sich das bis Dato genutzte System bewährt und der damit einhergehende Verwaltungsaufwand ist gut handelbar.

In 25 von 59 Fällen findet derzeit eine Zahlung aufs Konto statt, d.h. die Berechtigten erhalten ihre Sozialleistungen unkompliziert per Überweisung.

In den übrigen 34 Fällen erfolgt die Auszahlung der Sozialleistungen im Rahmen einer monatlichen Scheckausgabe. Einzig in diesen Fällen könnte die Bezahlkarte eine sinnvolle Alternative sein (Teil-Opt-Out), da der eigentliche Verwaltungsaufwand nach erfolgter Umstellung in etwa gleich hoch ausfallen sollte. Jedoch geht hierbei dann auch der durch die Scheckausgabe gewährleistete persönliche Kontakt zur leistungsempfangenden Person weitestgehend verloren.

Für alle anderen Fälle geht die Verwaltung von einem nicht unerheblichen Mehraufwand aus. Insbesondere das zu nutzende Webportal und die individuellen Einstellungen pro Karte (u.a. individueller Mehrbedarf in Form von Bargeldauszahlungen, Hinterlegung von Lastschriftverfahren, Blacklist/Whitelist, Erreichbarkeit des Supports, jede leistungsempfangende Person benötigt ein Smartphone und Sicherheit im Umgang damit etc.) werden im Vergleich zum bisherigen Vorgehen jedoch einen deutlichen Bearbeitungs-, Beratungs- und Dokumentationsmehraufwand mit sich bringen.

Für die Leistungsbeziehenden in Harsewinkel würde die Einführung einer Bezahlkarte eine erhebliche Veränderung ihrer Autonomie und Teilhabemöglichkeit darstellen. Insbesondere die Beschränkung des Bargeldbetrages auf 50 € und die eingeschränkte Nutzbarkeit der Karte (z.B. bei eBay) führen im Alltag, gerade für Familien mit Kindern, zu Schwierigkeiten. Nach Ansicht der Verwaltung stellt die Bezahlkarte hier ein Integrationshemmnis durch eine Einschränkung der gesellschaftlichen Teilhabemöglichkeit dar.

Dass Menschen, die Asylbewerberleistungen beziehen, vielfach (große) Summen in ihre Herkunftsländer überweisen, ist aufgrund der geringen Leistungshöhe nach dem AsylbLG (Verringerung zum 01.01.2025) nicht anzunehmen und kann seitens der Verwaltung nicht bestätigt werden. Es gibt keinerlei Angaben dazu, ob und wie viel Geld so ins Ausland gelangt. Die leistungsempfangenden Personen müssen hier vor Ort den Lebensunterhalt bestreiten.

Die Vielzahl der mit der Bezahlkarte einhergehenden verwaltungsrechtlichen Anforderungen (s.o.) machen eine entsprechende Umsetzung in der Praxis besonders ressourcenintensiv und stellt die Verwaltung vor nicht unerhebliche organisatorische Voraussetzungen. Hinzu kommt eine unsichere rechtliche Lage, die zahlreiche Widerspruchs- und Gerichtsverfahren erwarten lässt, welche ihrerseits Arbeitsressourcen binden und Kosten verursachen werden.

Der zu erwartende Aufwand steht nach Ansicht der Verwaltung somit derzeit in keinem angemessenen Verhältnis zum tatsächlichen Nutzen. Im Hinblick auf die aktuellen Rahmenbedingungen sollte deshalb von der Nutzung der „Opt-Out-Regelung“ gem. § 1 Abs. 3 Nr. 4 AG AsylbLG NRW i.V.m. § 4 Abs. 1 BKV NRW durch die Stadt Harsewinkel Gebrauch gemacht werden. Hierdurch bietet sich die Möglichkeit, politische Entwicklungen auf EU-, Bundes- und Landesebene sowie die Entwicklung der Rechtsprechung zu beobachten und organisatorische Fragen zur Einführung der Bezahlkarte zu klären. Nach etwaigen Änderungen der Rahmenbedingungen könnte im Bedarfsfall die Teilnahme am Bezahlkartensystem zukünftig noch einmal verwaltungsseitig geprüft werden.

Die Bürgermeisterin

Sabine Amsbeck-Dopheide